

Satzung

über eine Ehrenauszeichnung und der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ der Stadt Verl vom 05.01.2016 (Amtsblatt Verl S. 5/2016)

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben d) und f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in seiner Sitzung am 10.12.2015 die Satzung über eine Ehrenauszeichnung und der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ der Stadt Verl beschlossen:

§ 1 Ehrenauszeichnung und Ehrenbezeichnung des Rates

- I. Zur Würdigung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Verl erworben haben, stiftet der Rat der Stadt Verl, nachfolgend Rat genannt, die Ehrennadel als Ehrenauszeichnung.
- II. Der Rat kann ehemaligen Bürgermeistern die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ verleihen.

§ 2 Ehrennadel

- I. Persönlichkeiten, die sich in der Stadt Verl in besonderem Maße um das Gemeinwohl oder das kulturelle oder das sportliche oder soziale Leben durch uneigennützig Arbeit verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung die Ehrennadel der Stadt Verl verliehen werden. Es muss sich um ein hervorragendes ehrenamtliches Engagement handeln, wobei der Begriff des Ehrenamtes nicht im streng definierten Sinn des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu verstehen ist.
- II. Die zu würdigenden Verdienste können zum Wohle einzelner Mitmenschen, von Vereinen und Verbänden oder der Allgemeinheit erbracht worden sein. Sie müssen jedoch der Stadt Verl und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zugutegekommen sein. Dabei kann eine Tätigkeit zum Wohle eines Angehörigen bei aufopferungsvollem Einsatz auch gewürdigt werden.
- III. Vorschläge für die Verleihung einer Ehrennadel können mit einer Stellungnahme bei dem Bürgermeister oder stellvertretenden Bürgermeister eingereicht werden. Die einzelnen Vorschläge müssen Namen, Vornamen, Anschrift und eine nähere Bezeichnung der Verdienste enthalten. Der oder die Vorgeschlagene muss nicht zwingend Verler Bürgerin oder Bürger sein.
- IV. Ratsmitglieder, sachkundige und stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger können während ihrer Wahlzeit nicht ausgezeichnet werden.
- V. Die Ehrennadel besteht aus einer Anstecknadel mit dem Verler Wappen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Verl und die Inschrift „Für besondere Verdienste“ oder auf der Rückseite kann der Name der/des Ausgezeichneten und das Jahr der Verleihung eingraviert werden.
- VI. Die Stadt Verl kann zu der Auszeichnung ein sozialadäquates Geschenk überreichen. Das Geschenk ist dann in dem Beschluss der Verleihung mit aufzunehmen.

§ 3 Ehrenbezeichnung „Altbürgermeisterin/Altbürgermeister“

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeisterin" oder "Altbürgermeister" setzt eine Tätigkeit in der Funktion der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mindestens zehn Jahren oder zwei volle Wahlperioden voraus. Sie kann erst nach dem Ausscheiden aus dem Amt mit einem Abstand von einem Jahr verliehen werden.

§ 4 Verleihung

- I. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl in einer nichtöffentlichen Sitzung. Für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister/in“ ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei auch diese Entscheidung in einer nichtöffentlichen Sitzung zu treffen ist. Das Ergebnis der Abstimmung wird der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben. Es kann offen abgestimmt werden.
- II. Die Verleihung der Ehrennadel soll in einer feierlichen Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates und durch den Bürgermeister der Stadt Verl bzw. dessen Vertreter vorgenommen werden.
- III. Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der/des Auszuzeichnenden aufgeführt sind. Die Urkunde wird vom Bürgermeister der Stadt Verl unterschrieben und der/dem Auszuzeichnenden mit der Ehreenauszeichnung übergeben. Im Falle der Ehrenbezeichnung als „Altbürgermeister/in“ wird ebenfalls eine vom Bürgermeister der Stadt Verl unterschriebene Urkunde übergeben, die allerdings keine Aufzählung von Verdiensten enthalten muss.
- IV. Abschriften der Urkunden sind im Stadtarchiv dauerhaft aufzubewahren.

§ 5 Bedingungen

- I Ein Anspruch auf Verleihung einer Ehrennadel bzw. -bezeichnung besteht nicht.
- II. Ehrennadeln dürfen weder von der/dem Beliehenen noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.
- III. Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches) schließt die Verleihung einer Ehreenauszeichnung bzw. -bezeichnung aus. Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens (§ 12 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) ist die Verleihung einer Ehreenauszeichnung bzw. -bezeichnung nur möglich, wenn die Strafe nicht mehr im Führungszeugnis eingetragen ist.

§ 6 Widerruf der Verleihung

Erweist sich eine Trägerin/ein Träger der Ehrennadel bzw. -bezeichnung durch späteres Verhalten dieser Aus- bzw. Bezeichnung unwürdig – insbesondere in Fällen des § 5 Absatz 3 – oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat durch Beschluss, der in nicht-öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eine bereits verliehene Ehreenauszeichnung bzw. -bezeichnung widerrufen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.